



# MARKTGEMEINDE NIEDERHOLLABRUNN

2004 Niederhollabrunn, Amtsweg 1

Tel. 02269/2224, Fax.Dw. 24

Pol.Bez. Korneuburg

email: gem@niederhollabrunn.gv.at

Betreff: Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten  
Zahl: SB-B-V-001-2013

Seite – 1 –

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Niederhollabrunn erlässt gemäß § 38 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der geltenden Fassung, nachstehende Verordnung:

## Verordnung

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

### § 1

Aufgrund des Überhandnehmens der Ratten in der Marktgemeinde Niederhollabrunn wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Vertilgung der Ratten in der Marktgemeinde Niederhollabrunn angeordnet.

### § 2

- 1) Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der in den Gebieten gemäß § 1 liegenden Grundstücke, sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmittel- und Futtermittel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit den Giftködern in Berührung kommen; die für die Köderaushlegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden.

### § 3

- 1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 4

- 1) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so kann der Bürgermeister bescheidmässig im Wege der Ersatzvornahme die Durchführung der genannten Maßnahmen anordnen.
- 2) Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 2 verpflichteten Personen zu tragen.

### § 5

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben

- a) aufgefundenene tote Tiere sofort einzusammeln, und 40 cm tief auf Eigengrund zu vergraben oder zu verbrennen bzw. im Restmüll zu entsorgen;
- b) von den Ratten nicht angenommene Köder nach vierzehn Tagen einzusammeln und über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Niederhollabrunn, 16.04.2013

Der Bürgermeister:

Leopold WIMMER

Angeschlagen am: 16.04.2013  
Abgenommen am: 02.05.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Wimmer', is written over a circular official seal. The seal is light blue and contains the text 'Marktgemeinde Niederhollabrunn' around the top edge and 'Bez. Korneuburg' at the bottom. In the center of the seal is a coat of arms. A long, thin black line extends downwards from the signature.